

## **Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft „Arbeitskreis ambulante Maßnahmen im Jugendstrafverfahren (AKAM)“**

**gemäß § 78 SGB VIII der Landeshauptstadt Dresden**

**– in der Fassung vom 6. Juni 2019 –**

### **Präambel**

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sollen den Planungsprozess der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden unterstützen. Sie sollen darauf hinwirken, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Die Arbeitsgemeinschaft „Arbeitskreis ambulante Maßnahmen im Jugendstrafverfahren (AKAM)“ hat sich mit Beschluss vom 6. Juni 2019 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **§ 1 Ziele der Arbeitsgemeinschaft**

Folgende vorrangige Zielstellungen sind von der Arbeitsgemeinschaft anzustreben:

1. aktive Mitwirkung an den Prozessen der Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt Dresden
2. Aufzeigen aktueller jugendhilferelevanter Entwicklungen und daraus resultierender Erfordernisse im Kontext der zugehörigen Leistungsarten
3. Informationsaustausch mit dem Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung von politischen Entscheidungen als begleitendes Gremium
4. fachlicher Austausch und Erarbeitung fachlicher Empfehlungen sowie Koordinierung und Netzwerkarbeit innerhalb der zugehörigen Leistungsarten

### **§ 2 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt in der Regel mindestens zwei, höchstens sechs Sitzungen pro Jahr durch. Anzahl und Termine der Sitzungen werden in der ersten Sitzung des Jahres gemeinsam geplant und vereinbart. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und im Anschluss an alle Mitglieder und deren Vertreter/-innen sowie an das Sachgebiet Jugendhilfeplanung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden zu übersenden. Für das Protokoll soll die aktuelle Vorlage der Verwaltung des Jugendamtes verwendet werden, welche im Jugendinfoservice auf <https://jugendinfoservice.dresden.de> zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet über die Anzahl, Gründung oder Beendigung sowie die wesentliche Ausrichtung der ihr zugehörigen Facharbeitsgruppen.
- (3) Die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft werden in geeigneter Form der Fachöffentlichkeit und dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben. Dazu werden z. B. die Protokolle der Arbeitsgemeinschaft auf [www.jugendinfoservice.dresden.de](http://www.jugendinfoservice.dresden.de) im Fachkräfteportal veröffentlicht.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft informiert sich über die jugendhilfeplanerischen und/oder jugendpolitisch relevanten Ergebnisse der zugehörigen Facharbeitsgruppen und der anderen Arbeitsgemeinschaften. Diese werden ggf. weiter bearbeitet.

- (5) Die Arbeitsgemeinschaft initiiert und begleitet Fachdiskussionen.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- für die Verwaltung des Jugendamtes: Sachgebietsleiter/-in Jugendgerichtshilfe, die Leiter/-innen der zur Arbeitsgemeinschaft gehörenden Facharbeitsgruppen (Qualitätszirkel) sowie eine Vertretung des Sachgebietes Jugendhilfeplanung
  - je ein/-e Vertreter/-in der in den zugehörigen Leistungsarten vertraglich gebundenen Träger der freien Jugendhilfe
  - bis zu zwei Vertreter/-innen der Träger der freien Jugendhilfe, die durch die Liga der Wohlfahrtsverbände benannt werden können
- (2) Vertreterinnen/Vertretern der Träger der freien Jugendhilfe gemäß §3 (1b) steht jeweils eine Stimme zu. Durch die Liga der Wohlfahrtsverbände gemäß §3 (1c) benannte Mitglieder sowie Vertreter/-innen der Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 3 (1a) nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft wird durch das Sachgebiet Jugendgerichtshilfe geleitet. Zur Gewährleistung der Kommunikation untereinander werden die Kontaktdaten der Leitung auf dem Fachkräfteportal unter [www.jugendinfoservice.dresden.de](http://www.jugendinfoservice.dresden.de) veröffentlicht.
- (4) Für jedes Mitglied ist mindestens eine verbindliche Vertretung zu bestimmen und bei Abwesenheit des Mitglieds zu entsenden. Die Vertretungen sind namentlich zu benennen.
- (5) Für konkrete Themen können Gäste eingeladen werden, die Rederecht, aber kein Stimmrecht erhalten.
- (6) Der Geschäftsordnung ist eine Anlage „Mitgliederliste der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Arbeitskreis ambulante Maßnahmen im Jugendstrafverfahren (AKAM)“ mit den folgenden Inhalten beizufügen: Namen und Vornamen der Mitglieder und ihrer Vertretungen mit dienstlicher Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Kontaktdaten sowie dem Namen des jeweiligen Trägers. Diese Liste wird durch die Verwaltung des Jugendamtes geführt und nicht veröffentlicht.

### **§ 4 Aufgaben der Leitung**

- (1) Die Leitung bereitet die Sitzungen vor und moderiert diese. Sie sorgt dafür, dass ein Ergebnisprotokoll erstellt und später gemäß § 2 (3) dieser Geschäftsordnung veröffentlicht wird.
- (2) Die Leitung erstellt eine Tagesordnung für die Sitzungen. Diese wird mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder versandt. Weitere Tagesordnungspunkte können aus aktuellem Anlass durch die Mitglieder zu Sitzungsbeginn vorgeschlagen werden. Beratung dieser erfolgt nach Abstimmung mit Mehrheitsbeschluss.
- (3) Die Leitung vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Sie trägt insbesondere die Verantwortung dafür, dass die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgemeinschaft sowie ihre Beschlüsse in die fachliche und politische Diskussion kommuniziert werden. Sie ist in ihrer Aufgabenerfüllung an die von der Arbeitsgemeinschaft gefassten Beschlüsse gebunden.
- (4) Die Leitung ist gegenüber der Arbeitsgemeinschaft, die sie vertritt rechenschaftspflichtig sowie gegenüber dem Jugendhilfeausschuss über ihre Arbeit berichtspflichtig.

- (5) Sie erstatten dem Jugendhilfeausschuss jährlich schriftlich Bericht (zwei bis drei Seiten) über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft. Diese Berichte werden über das Sachgebiet Jugendhilfeplanung an den Jugendhilfeausschuss geleitet.

### **§ 5 Themenbotschafter/-innen**

- (1) Für jede zugehörige Facharbeitsgruppe und die anderen Arbeitsgemeinschaften (vgl. Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Teil I – Allgemeiner Teil, V1772/17 i. V. m. A0501/18) sind aus der Reihe der Mitglieder Themenbotschafter/-innen zu bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied soll für mindestens eine Facharbeitsgruppe oder Arbeitsgemeinschaft Themenbotschafter/-in sein.
- (3) Die Themenbotschafter/-innen sichern den Informationsfluss gemäß § 2 (4). Dies kann beispielsweise durch Lesen der Protokolle und/oder persönliche Rückfragen geschehen.

### **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft kann zu ihren Themen und Arbeitsergebnissen Beschlüsse fassen und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn eine Abstimmung durch mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder möglich ist, entweder durch persönliche Anwesenheit oder durch Vorliegen einer schriftlichen Erklärung des Stimmverhaltens.
- (3) Vor der Beschlussfassung sind die Beschlussfähigkeit und die Stimmberechtigungen durch die Leitung festzustellen.
- (4) Zielstellung der Arbeitsgemeinschaft ist es, zu fachlichen Themen inhaltlichen Konsens oder Kompromisse zu finden. Sollte eine Entscheidung der Arbeitsgemeinschaft der Haltung der Verwaltung des Jugendamtes nach dem Diskussionsprozess weiter entgegenstehen, werden in den Protokollen und ggf. bei Zuarbeiten für den Jugendhilfeausschuss beide Varianten nebeneinander veröffentlicht.
- (5) Die Art der Beschlussfassung legt die Arbeitsgemeinschaft selbst fest. Dabei kann sie zwischen der persönlichen Beschlussfassung während einer Sitzung oder der elektronischen Beschlussfassung (Umlaufbeschluss per E-Mail) zum vereinbarten Termin wählen.
- (6) Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (7) Im Fall der Stimmgleichheit ist der betreffende Punkt abgelehnt.

### **§ 7 Sonstiges**

- (1) Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben
  - die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung und der Durchführung ihrer Aufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII),
  - die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und
  - die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

### **§ 8 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Arbeitsgemeinschaft ab 6. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform und müssen durch die Arbeitsgemeinschaft beschlossen werden.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich in einem solchen Fall, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.